



GEMEINDE LANGERWEHE

Ordnungsamt

Spielstraßen / Verkehrsberuhigte Bereiche

Spielstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche werden begrifflich häufig verwechselt. Zunächst ist es oft ein Problem, dass mit dem allgemein gebräuchlichen Begriff "Spielstraße" fast immer ein „verkehrsberuhigter Bereich“ gemeint ist. Im Straßenverkehrsrecht und in der Praxis gibt es grundsätzlich beide Straßenarten, sie unterscheiden sich jedoch ganz wesentlich. „Spielstraße“ und „Verkehrsberuhigter Bereich“ sind durch nachstehend aufgeführte Verkehrszeichen gekennzeichnet:



– *„Spielstraße“* – Zeichen 250 StVO mit Zusatz 1010-10 StVO




„Verkehrsberuhigter Bereich“ - Zeichen 325 StVO.

Zur Vermeidung von Missverständnissen möchten wir Ihnen nachfolgend die wesentlichen Unterschiede erläutern:

Die Spielstrasse!



 In der deutschen StVO kommt der Begriff "Spielstraße" grundsätzlich nicht vor, jedoch wird in der Verwaltungsverordnung-StVO zu § 31 mit "Spielstraße" eine Straße bezeichnet, die durch Zeichen 250 für Fahrzeuge aller Art – also nicht nur für Kraftfahrzeuge - gesperrt und durch Zusatzzeichen „Kinderspiele erlaubt“ gekennzeichnet ist.

Die Einrichtung sogenannter Spielstraßen ist allerdings nur dann möglich, wenn keinerlei Fahrzeugverkehr, auch nicht Anliegerverkehr, in dieser Straße zugelassen wird.

Somit ist in einer Spielstraße ein Fahrverkehr völlig ausgeschlossen, auch der Anliegerverkehr! Weiter beschränkt das durch Zeichen 250 angeordnete Verkehrsverbot gleichermaßen den Fahrverkehr und den ruhenden Verkehr. Parkende Fahrzeuge sind ebenfalls nicht zugelassen oder müssen vor Beginn einer ggf. zusätzlich angeordneten Sperrzeit aus dem Verbotsbereich entfernt werden.

Da die Sperrung der Straße auch uneingeschränkt für die Anlieger Geltung hat, ist diese Konstellation - die eigentliche „Spielstraße“ – insbesondere wegen der sich für die Anlieger ergebenden Probleme hinsichtlich der Erreichbarkeit ihrer Wohnungen in der Gemeinde für keine Straße eingerichtet.

Der Verkehrsberuhigte Bereich!



Zeichen 325 / Zeichen 326 StVO

Mit der Einführung des verkehrsberuhigten Bereichs soll ein besonders rücksichtsvolles Miteinander von Fußgängern, spielenden Kindern, Radfahrern und langsam fahrenden Autos erzielt werden.

Innerhalb dieses Bereiches gilt:

- ▶ Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt

- ▶ der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit (vier bis sieben Kilometer pro Stunde) einhalten
- ▶ die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten
- ▶ die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern
- ▶ das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen, zum Be- oder Entladen.

■ **Wichtiger Hinweis!**

Beim Ausfahren aus einem „verkehrsberuhigten Bereich“ ist § 10 StVO zu beachten. **Die Vorfahrtregelung "rechts vor links" findet keine Anwendung!**

Hinweis zu § 10 StVO (Auszug): „Wer [...] aus einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325/326) auf die Straße [...] einfahren [...] will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen. Er hat seine Absicht rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen.“

Der "Verkehrsberuhigte Bereich" soll also eine Mischverkehrsfläche eigener Art mit besonderen baulichen Voraussetzungen sein und keine separate Fahrbahn sowie keinen, von der Fahrbahn (mit Hochbord o.Ä.) getrennten Gehweg besitzen - gewünscht ist ein friedliches, verkehrssicheres Nebeneinander auf der gesamten Mischverkehrsfläche.

Um zu einem reibungslosen Miteinander aller Verkehrsteilnehmer beizutragen, ist es wichtig, die im verkehrsberuhigten Bereich geltenden Regelungen unbedingt zu beachten!

Ihr Ordnungsamt der Gemeinde Langerwehe

gez. Peter Heinen

Gemeindeverwaltungsdirektor